



Häufig gestellte Fragen – für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person

Version 1.6D

Einleitung

Die vorliegende Zusammenstellung an häufig gestellten Fragen greift die Themen auf, die sich in Zusammenhang mit der Arbeit der für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person (VSBN) ergeben. Sie dient als Indikation für die Aufgaben, die VSBN erfüllen muss und die dieser Person zuzuordnende Verantwortungsebene.

1 Aufgaben und Pflichten

- 1 [Welche Pflichten hat eine Stelle, die die AHV-Nummer systematisch nutzt?](#)
- 2 [Welche Aufgaben und Pflichten hat die VSBN?](#)

2 Verwaltung der Zugriffsrechte

- 3 [Warum muss man auf dem Formular einen technischen Ansprechpartner angeben?](#)
- 4 [Warum muss die für die VSBN für eine Abfrage der UPI-Datenbank den Zugriff anfragen?](#)
- 5 [Wie läuft die Zugriffsanfrage ab?](#)
- 6 [Warum müssen zugriffsberechtigte Personen bestimmt werden, und wie läuft diese Festlegung ab?](#)
- 7 [Warum muss die VSBN den unangemessenen Zugriff unterbinden, und wie kann diese Person dies bewerkstelligen?](#)
- 8 [Was muss ich tun, wenn die Rolle des Ansprechpartners oder der zuständigen Person für die systematische Verwendung der AHV-Nummer \(VSBN\) gegenüber der ZAS auf einen anderen Mitarbeiter meiner Organisation übertragen wird?](#)

3 Datenschutz

- 9 [Welche Massnahmen müssen ergriffen werden, damit der Datenschutz bei der Verwendung der AHV-Nummer gewährleistet ist?](#)
- 10 [Warum muss die VSBN den Schutz der Daten gemäß aktuellem Stand der Technik sicherstellen?](#)
- 11 [Warum ist die VSBN mit der Auferlegung von Maßnahmen betraut, die für den Schutz der Daten notwendig sind?](#)
- 12 [Warum muss die VSBN eine zusätzliche Person bestimmen?](#)

4 Überwachung der Aktualisierung der AHV-Nummern

- 13 [Warum muss garantiert werden, dass die Zentrale Ausgleichsstelle die Daten prüfen kann?](#)
 - 14 [Warum muss die Aktualisierung der Daten garantiert werden?](#)
-

1 Aufgaben und Pflichten

1 Welche Pflichten hat eine Stelle, die die AHV-Nummer systematisch nutzt?

Die Pflichten der Stelle sind folgende:

1. Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle auf dem dafür vorgesehenen [Formular](#), dass die AHV-Nummer systematisch verwendet wird.
2. Benennung einer Person, die für die systematische Verwendung der AHV-Nummer verantwortlich ist (VSBN) und mindestens einer stellvertretenden Person.
3. Beschränkung des Zugangs zur AHV-Nummer auf Personen, die diese Nummer zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen.
4. Personen, die zur Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind, darüber informieren, dass die AHV-Nummer nur im Zusammenhang mit ihren Aufgaben verwendet und nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften weitergegeben werden darf.
5. Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS), insbesondere durch die Sicherstellung der Verschlüsselung von Datendateien, die die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netzwerk übertragen werden.
6. Festlegen, wie bei unberechtigtem Zugriff auf Datenbanken oder deren Missbrauch vorzugehen ist.
7. Möglichkeit für die ZAS, Kontrollen der verwendeten AHV-Nummern durchzuführen, und die von der ZAS angeordneten Korrekturen vorzunehmen.

2 Welche Aufgaben und Pflichten hat die VSBN?

Die VSBN als die für die Verwendung der AHV-Nummer verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz vor einer möglichen missbräuchlichen Verwendung der AHV-Nummer ergriffen werden.

Die Aufgaben, für die er/sie die Verantwortung übernimmt, sind folgende:

1. Der ZAS unverzüglich jede Änderung der Daten mitzuteilen, die bei der Anmeldung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer gemeldet wurden ([Art. 134ter Abs. 3 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVV\)](#)).
2. Verwaltung der Zugriffsrechte ([Art. 153d Bst. a Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\)](#)):
Ob es sich nun um den Zugang zum UPI-Viewer oder zu UPI-Services handelt, ist die VSBN für die Stellung von Zugangsanträgen die Kontaktstelle der ZAS. Sie muss auch sicherstellen, dass der gewährte Zugang notwendig ist, und informiert unverzüglich über notwendige Widerrufe. Im Jahr 2023 wird ein Webinterface eingerichtet, das die Verwaltung dieser Rechte vereinfachen wird.
3. Sicherstellung, dass das in Verbindung mit der Verwendung der AHV-Nummer in der Stelle eingerichtete Datenschutzkonzept dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Insbesondere muss es in der Lage sein, die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung des geforderten Schutzniveaus durchzusetzen ([Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden\)](#), Kapitel 5.1, Seite 7388, Kommentar zu Artikel 153d (Technische und organisatorische Massnahmen) Buchstabe b AHVG)

4. Kontaktstelle für die ZAS in Bezug auf die in [Artikel 153f AHVG](#) erwähnte Mitwirkungspflicht sein und für deren Umsetzung sorgen.

Die tatsächlichen Aufgaben der VSBN hängen jedoch von der jeweiligen Organisationsstruktur der Stelle ab, die diese verwendet.

2 Verwaltung der Zugriffsrechte zum UPI-Register

3 Warum muss man auf dem Formular einen technischen Ansprechpartner angeben?

Der IT-Dienstleister oder ein sonstiger, auf dem [Formular](#) angegebener technischer Ansprechpartner ist für die Umsetzung der technischen Lösungen im Zusammenhang mit der Einführung der UPI-Services in der Organisation verantwortlich. Diese Umsetzung erfolgt eigenständig, das heißt, dass die Zentrale Ausgleichsstelle nicht in die Umsetzung und/oder die Wartung der in der Organisation eingeführten Lösung eingreift. Die VSBN ist für die Aktualität der Daten der technischen Referenten verantwortlich und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle über eventuelle Änderungen, damit die Korrespondenz zwischen dem technischen Ansprechpartner und der Zentrale Ausgleichsstelle im Fall von IT-Problemen gesichert ist.

4 Warum muss die VSBN für eine Abfrage der UPI-Datenbank den Zugriff anfragen?

Gemäß [Art. 153d, Bst. b AHVG](#) wird die VSBN als die Person in einer Organisation bestimmt, die für die systematische Verwendung der AHV-Nummer verantwortlich ist. Konkret ist diese Person für die Nutzung der AHV-Nummer in der Organisation verantwortlich. Diese Person kann damit eigenständig die zugriffsberechtigten Personen in der Organisation benennen, die auf die UPI-Datenbank zugreifen dürfen.

5 Wie läuft die Zugriffsanfrage ab?

Die für die VSBN fordert und sichert den Zugriff der Mitarbeiter, die im Rahmen der Durchführung ihrer rechtlichen Aufgaben Daten aus der UPI-Datenbank abfragen müssen. Es wird eine Plattform zur Verfügung gestellt, damit die für die VSBN die zugriffsberechtigten Personen der Organisation benennen kann. Die Zentrale Ausgleichsstelle bestätigt dann die Zugriffsanfrage. Der Zugriffsservice der ZAS kann bei Fragen zu diesen Aufgaben gegebenenfalls unterstützen.

6 Warum müssen zugriffsberechtigte Personen bestimmt werden, und wie läuft diese Festlegung ab?

Gemäß [Art. 153d, Bst. c AHVG](#) müssen die Personen, die Zugriff auf die Daten haben, im Rahmen von (internen) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen darüber informiert werden, dass die AHV-Nummer allein für die Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben eingesetzt werden kann und sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht kommuniziert werden darf. Die für die VSBN muss daher garantieren können, dass die Nutzung der AHV-Nummer auf den von der Organisation angekündigten Rechtsrahmen beschränkt ist und dass die zugriffsberechtigten Personen korrekt und ausreichend über die Nutzung der AHV-Nummer informiert worden sind. Die Zentrale Ausgleichsstelle greift nicht in die internen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Organisation ein. Es obliegt der Organisation, für eine angemessene Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

7 Warum muss die für die VSBN den unangemessenen Zugriff unterbinden, und wie kann diese Person dies bewerkstelligen?

Gemäß [Art. 153d, Bst. a AHVG](#) muss der Zugriff auf Datenbanken, welche die AHV-Nummer enthalten, auf die Personen beschränkt sein, die diese Nummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die für die VSBN ist daher für die Aktualisierung und gegebenenfalls die Unterbindung des Zugriffs dieser Mitarbeiter auf die UPI-Datenbank verantwortlich. Zu diesem Zweck kann diese zuständige Person das Büro für die zentralisierte Verwaltung der Zugänge unter UPI_Access@zas.admin.ch kontaktieren.

8 Was muss ich tun, wenn die Rolle des Ansprechpartners oder der VSBN gegenüber der ZAS auf einen anderen Mitarbeiter meiner Organisation übertragen wird?

Senden Sie die Angaben der neuen Kontaktperson an upi@zas.admin.ch.

3 Datenschutz

9 Welche Massnahmen müssen ergriffen werden, damit der Datenschutz bei der Verwendung der AHV-Nummer gewährleistet ist?

Es müssen die Standardschutzmassnahmen ergriffen werden. Weitere Informationen finden Sie in der [Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden\)](#), Kapitel 5.1, Seite 7389, Kommentar zu Artikel 153d AHVG (Technische und organisatorische Massnahmen):

Zum einen muss der Zugang zu Informatikmitteln und Datenspeichern physisch gesichert sein. [...] Zum andern muss der Zugriff auf Informatikmittel und Datenspeicher mit Hilfe von zusätzlichen – dem Stand der Technik entsprechenden und der Risikolage angepassten – Informatiksicherheitsmassnahmen geschützt sein. Diese Massnahmen müssen mindestens den Einsatz von handelsüblicher, aktueller Software zur Entdeckung und Beseitigung von Malware (Antiviren-Software) sowie den Einsatz von (zentralen oder persönlichen) Firewall-Systemen umfassen.

[Artikel 153d AHVG](#) besagt auch, dass die Behörden, Organisationen und Personen, die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind, insbesondere dafür sorgen müssen, dass Datensätze, die die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz laufen, entsprechend dem Stand der Technik verschlüsselt werden.

10 Warum muss die für die Organisation den Schutz der Daten gemäß aktuellem Stand der Technik sicherstellen?

Das Gesetz fordert den Schutz von Daten gemäß aktuellem Stand der Technik. Neben seiner [Mitteilung vom 30. Oktober 2019 zur Änderung des AHVG](#) befürwortet der Bundesrat die regelmäßige Prüfung der Risiken im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und die Einführung eines Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepts (ISDS) (siehe beispielsweise das [ISDS-Konzept \(admin.ch\)](#)). Die für die systematische Verwendung der AHV-Nummer verantwortliche bestätigt die Kenntnisnahme des ISDS-Konzepts, indem er das entsprechende Kästchen im Formular ankreuzt, und wird somit die zuständige Person seiner Organisation, die für

die Sicherstellung des Schutzes der Daten gemäss aktuellem Stand der Technik verantwortlich ist. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, den betrieblichen Datenschutzverantwortlichen im Sinne von [Art. 11a, Abs. 5, lit. e Bundesgesetz über den Datenschutz \(DSG\)](#) als VSBN zu bezeichnen (siehe [Die betrieblichen Datenschutzverantwortlichen \(admin.ch\)](#)). Bei Bundesorganen wäre dies der Datenschutzverantwortliche der Organisation und bei kantonalen oder kommunalen Verwaltungen eine gleichwertige Funktion nach kantonalem Recht. Andernfalls empfehlen wir zumindest, dass der VSBN innerhalb seiner Einheit für den Datenschutz verantwortlich ist oder der Inhaber der Datensammlung ist.

11 Warum ist die für die VSBN mit der Auferlegung von Maßnahmen betraut, die für den Datenschutz notwendig sind?

Gemäss [Artikel 153d AHVG](#) ist die für die VSBN mit der Festlegung von Maßnahmen betraut. Diese Person bestätigt die Einführung eines Datenschutzkonzepts (beispielsweise auf Grundlage der Dokumentation zum ISDS-Konzept) und bestätigt dessen Umsetzung in der Organisation (siehe « [Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden\)](#) »). Die Zentrale Ausgleichsstelle greift nicht in die Einführung dieser Maßnahmen ein. Die für die VSBN bestätigt mit dem Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf dem Formular, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden.

12 Warum muss die für die VSBN eine zusätzliche Person bestimmen?

Wir empfehlen dringend die Ernennung einer zusätzlichen Person, an die der VSBN seine bzw. ihre Rolle vorübergehend oder dauerhaft abgibt, um geplante oder unvorhergesehene Abwesenheiten aufzufangen und jederzeit eine Fortführung der Aufgaben sicherzustellen. Die Zentrale Ausgleichsstelle muss in dringenden Fällen jederzeit eine verantwortliche Person kontaktieren können. Wenn die Zentrale Ausgleichsstelle keine für die VSBN oder einen Vertreter kontaktieren kann, wird die hierarchisch verantwortliche Person kontaktiert, damit eine neue für die VSBN bestimmt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein (die hierarchisch verantwortliche Person kann nicht kontaktiert werden oder Letztere kann keine für die VSBN benennen), kann der Zugriff auf UPI-Services ohne weitere Begründung deaktiviert werden.

4 Überwachung der Aktualisierung der AHV-Nummern

13 Warum muss garantiert werden, dass die Zentrale Ausgleichsstelle die Daten prüfen kann?

Gemäss [Artikel 133bis, Abs. 3 AHVV](#) weist die Zentrale Ausgleichsstelle einer Person eine AHV-Nummer zu, von der sie ausschließen kann, dass diese bereits eine solche Nummer besitzt und von der die notwendigen Daten vorliegen. Des Weiteren verweist [Artikel 153f AHVV](#) darauf, dass Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer nutzen, gehalten sind, Kontrollen der Zentrale Ausgleichsstelle zuzulassen, ihr die zur Prüfung der AHV-Nummer notwendigen Daten zukommen zu lassen und ihr hierzu die eingeholten Informationen vorzulegen (beispielsweise eine Kopie eines Nachweisdokuments). Die für die VSBN muss diese Kontrollen und die Bereitstellung der Angaben an die Zentrale Ausgleichsstelle ermöglichen.

14 Warum muss eine Aktualisierung der Daten garantiert werden?

Gemäß [Artikel 153f AHVG](#) sind Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer nutzen, gehalten, von der Zentrale Ausgleichsstelle vorgegebene Korrekturen an den AHV-Nummern vorzunehmen. Als Verantwortlicher für die systematische Verwendung der AHV-Nummer muss der VSBN daher sicherstellen, dass die in der Datenbank seiner Organisation gespeicherten Daten auf dem neuesten Stand gehalten werden. Neben der AHV-Nummer handelt es sich dabei um die Daten aus [Artikel 133^{bis} Abs. 4 AHVV](#). Die Organisation kann die Lösungen « Compare » oder « Broadcast » nutzen, die von der ZAS zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.